

Amtsblatt

für das Amt Biesenthal-Barnim

11. Jahrgang

Biesenthal, 28. Januar 2014

Ausgabe 1/2014

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

1. Haushaltssatzung der Stadt Biesenthal für das Haushaltsjahr 2014 Seite 2
2. Haushaltssatzung der Gemeinde Breydin für das Haushaltsjahr 2014 Seite 3
3. Planfeststellung für den 6-streifigen Ausbau der Bundesautobahn (BAB) 10 von östlich der Anschlussstelle (AS) Oberkrämer, km 161,625, bis westlich Autobahndreieck (AD) Schwanebeck, km 193,700 Seite 4

Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

1. Öffentliche Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht nach § 18 Abs. 7 des Melderechtsrahmengesetzes „Widerspruch gegen die Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für Wehrverwaltung“ Seite 5
2. Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow vom 18.12.2013 Seite 5
3. Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin vom 18.12.2013 Seite 6
4. Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz vom 19.12.2013 Seite 6
5. Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ vom 12.12.2013 Seite 7
6. Hinweis zur Kommunalwahl 2014 Seite 7
7. Hinweis auf eine Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Barnim Nr. 21/2013 Seite 7

Öffentliche Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserverbandes „Panke/Finow“

1. Öffentliche Bekanntmachung zur Sitzung der Verbandsversammlung Nr.: 01/14 des Wasser- und Abwasserverbandes „Panke/Finow“ am 12.02.2014 um 17:00 Uhr im Saal Altlobetal in Lobetal Seite 8

IMPRESSUM

Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim

Herausgeber: Amt Biesenthal-Barnim
Der Amtdirektor
Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal

Telefon: 03337/4599-0
Telefax: 03337/459940

Druck: Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH
Panoramastraße 1, 10178 Berlin

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim erscheint bei Bedarf in ausreichender Auflage.
Das Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim wird kostenlos an die erreichbaren Haushalte im Amtsbereich zugestellt.

Abonnements bzw. Nachbestellungen, auch außerhalb des Verbreitungsgebietes, sind zum jeweils gültigen Abo- bzw. Postbezugspreis beim Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin möglich.

Nach Verfügbarkeit ist das Amtsblatt auch im Foyer der Amtsverwaltung Biesenthal-Barnim erhältlich.

Amtliche Bekanntmachungen

Haushaltssatzung der Stadt Biesenthal für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal vom 28.11.2013 folgende Haushaltssatzung erlassen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	7.687.000 €
ordentlichen Aufwendungen	7.681.800 €

außerordentliche Erträge auf	0 €
außerordentliche Aufwendungen	0 €

2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	7.746.000 €
Auszahlungen auf	8.331.200 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.148.500 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.942.900 €

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	597.500 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.164.700 €

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	223.600 €

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen künftiger Haushaltsjahre werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

- | | | | |
|----|----------------------------------------------------------------|--|----------|
| 1. | Grundsteuer | | |
| | a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | | 200 v.H. |
| | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | | 350 v.H. |
| 2. | Gewerbesteuer | | 250 v.H. |

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Stadt von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 30.000 € festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 150.000 € festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal bedürfen, wird auf 30.000 € festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 100.000 € und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 150.000 € festgesetzt.

Biesenthal, den 29.11.2013

*gez. A. Nedlin
Amtdirektor*

Bekanntmachungsvermerk

Die Bekanntmachung erfolgt aufgrund § 3 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 unter dem Hinweis, dass die Haushaltssatzung der Stadt Biesenthal für das Haushaltsjahr 2014, die in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 28.11.2013 beschlossen wurde, in der Zeit von

Dienstag, den 04.02.2014 bis Donnerstag, den 20.02.2014

im Amt Biesenthal-Barnim, Berliner Straße 1, 16359 Biesenthal in der Kämmererei während der Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt wird.

Biesenthal, den 12.12.2013

*gez. A. Nedlin
Amtdirektor*

Amtliche Bekanntmachungen

Haushaltssatzung der Gemeinde Breydin für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin vom 18.12.2013 folgende Haushaltssatzung erlassen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	1.195.700 €
ordentlichen Aufwendungen	1.179.800 €

außerordentliche Erträge auf	0 €
außerordentliche Aufwendungen	0 €

2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	1.279.200 €
Auszahlungen auf	1.183.000 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.101.100 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.052.200 €

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	178.100 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	128.100 €

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	2.700 €

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen künftiger Haushaltsjahre werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

- | | | | |
|----|----------------------------------------------------------------|--|----------|
| 1. | Grundsteuer | | |
| | a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | | 200 v.H. |
| | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | | 300 v.H. |
| 2. | Gewerbesteuer | | 315 v.H. |

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 5.000 € festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 50.000 € festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung Breydin bedürfen, wird auf 5.000 € festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 15.000 € und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 25.000 € festgesetzt.

Breydin, den 19.12.2013

*gez. A. Nedlin
Amdirektor*

Bekanntmachungsvermerk

Die Bekanntmachung erfolgt aufgrund § 3 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 unter dem Hinweis, dass die Haushaltssatzung der Gemeinde Breydin für das Haushaltsjahr 2014, die in der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin am 18.12.2013 beschlossen wurde, in der Zeit von

Dienstag, den 04.02.2014 bis Donnerstag, den 20.02.2014

im Amt Biesenthal-Barnim, Berliner Straße 1, 16359 Biesenthal in der Kämmerei während der Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt wird.

Biesenthal, den 19.12.2013

*gez. A. Nedlin
Amdirektor*

Amtliche Bekanntmachungen

Planfeststellung für den 6-streifigen Ausbau der Bundesautobahn (BAB) 10 von östlich der Anschlussstelle (AS) Oberkrämer, km 161,625, bis westlich Autobahndreieck (AD) Schwanebeck, km 193,700 – ohne den Streckenabschnitt im Land Berlin von km 186,560 bis km 191,945 – einschließlich Umbau der AS Birkenwerder und Mühlenbeck sowie Umbau des AD Pankow (BAB 10/BAB 114) einschließlich Ausbau der BAB 114 bis Landesgrenze Berlin – Brandenburg, km 0,711, einschließlich landschaftspflegerischer Begleitmaßnahmen, diese zum Teil trassenfern, in den Gemarkungen Vehlefan, Eichstädt, Bärenklau (Gemeinde Oberkrämer), Velten, Falkenhagener-Forst (Stadt Velten), Leegebruch (Gemeinde Leegebruch), Borgsdorf, Bergfelde (Stadt Hohen Neuendorf), Birkenwerder (Gemeinde Birkenwerder), Mühlenbeck (Gemeinde Mühlenbecker Land), Lehnitz, Wensickendorf (Stadt Oranienburg), Vogelsang (Stadt Zehdenick) im Landkreis Oberhavel sowie Schönerlinde, Schönwalde (Gemeinde Wandlitz), Schwanebeck (Gemeinde Panketal), Ladeburg (Stadt Bernau bei Berlin), Biesenthal (Amt Biesenthal-Barnim), Lindenberg (Gemeinde Ahrensfelde) im Landkreis Barnim im Land Brandenburg einschließlich weiterer notwendiger Folgemaßnahmen am untergeordneten Straßennetz und am Schienennetz

Mit **Planfeststellungsbeschluss des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft des Landes Brandenburg (Planfeststellungsbehörde) vom 09. Dezember 2013 (Az.: 40.1 7171/10.32)** ist der Plan für das oben genannte Bauvorhaben gemäß § 17 Absatz 1 Satz 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG in der Bekanntmachung der Neufassung vom 28.06.2007, BGBl. I S. 1206; zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 31.05.2013, BGBl. I S. 1388) und § 1 Absatz 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg in der Fassung vom 07.07.2009, GVBl. I S. 262, 264; geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 16.05.2013, GVBl. I/13, Nr. 18) in Verbindung mit § 74 Absatz 1 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003, BGBl. I S. 102; zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25.07.2013, BGBl. I S. 2749) festgestellt worden.

Dem Träger der Straßenbaulast wurden Auflagen erteilt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Planfeststellungsbeschlusses lautet:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung, die durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt wird, Klage beim

**Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg
Hardenbergstraße 31
10623 Berlin**

erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg schriftlich oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes auf dem unter www.berlin.de/sen/justiz/aktuell/erv/index.html veröffentlichten Kommunikationsweg zu erheben.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Das Gericht kann Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden.

Nach § 67 Absatz 4 i. V. m. Absatz 2 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO in der Fassung vom 19.03.1991, BGBl. I S. 686; zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. 10.2013, BGBl. I S. 3786) muss sich vor dem Oberverwaltungsgericht jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigtem vertreten lassen. Vor dem Oberverwaltungsgericht sind auch die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nummern 4 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Gemäß § 17e Absatz 2 FStrG hat die Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss keine aufschiebende Wirkung, weil nach dem Fernstraßenausbaugesetz vordringlicher Bedarf festgestellt ist.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim Oberverwaltungsgericht gestellt und begründet werden.

Der Planfeststellungsbeschluss (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes in der Zeit

vom **04. März 2014** bis **17. März 2014**

Amtliche Bekanntmachungen

im Foyer des Amtes Biesenthal – Barnim, Plottkeallee 5, 16359 Biesenthal während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Der Beschluss gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 1 Absatz 1 Satz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 74 Absatz 5 Satz 3 VwVfG).

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, beim Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft des Landes Branden-

burg, Referat 40, Postfach 60 11 61, 14411 Potsdam, schriftlich angefordert werden.

Unabhängig davon wird unter <http://www.mil.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.237173.de> eine Lesefassung des Planfeststellungsbeschlusses veröffentlicht.

V. Schönfeld
Fachbereichsleiter Bürgerservice

Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

Öffentliche Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht nach § 18 Abs. 7 des Melderechtsrahmengesetzes „Widerspruch gegen die Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für Wehrverwaltung“

Nach § 54 des Wehrpflichtgesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind.

Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Wehrverwaltung aufgrund § 58 Absatz 1 des Wehrpflichtgesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. gegenwärtige Anschrift.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 18 Absatz 7 des Melderechtsrahmengesetzes widersprochen haben.

Nach § 18 des Melderechtsrahmengesetzes ist eine Datenübermittlung nach § 58 Absatz 1 des Wehrpflichtgesetzes nur zulässig, soweit die Betroffenen nicht widersprochen haben. Die Betroffenen sind auf ihr Widerspruchsrecht bei der Anmeldung und im Oktober eines jeden Jahres durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen.

Der Widerspruch kann bei der **Meldebehörde des Amtes Biesenthal-Barnim**, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, schriftlich oder zur Niederschrift zu den Öffnungszeiten:

montags:	9-12 und 13-15 Uhr
dienstags:	9-12 und 14-18 Uhr
donnerstags:	9-12 und 13-15 Uhr

eingelegt werden.

Biesenthal, 09.12.2013

Nedlin
Amtdirektor

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow hat in der Sitzung am 18.12.2013 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. 36/2013

Weisung an die stimmberechtigten Vertreter der Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow in der Verbandsversammlung des WAV „Panke/Finow“

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow weist ihre stimmberechtigten Vertreter in der Verbandsversammlung des WAV „Panke/Finow“ an, folgende Forderung zu beantragen und dieser zuzustimmen:

„Durchführung einer zeitnahen Umstellung des Beitragsmodells auf ein reines Gebührenmodell für Neu- und Altanschließer“.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 37/2013

Zahl und Abgrenzung der Wahlkreise für die Kommunalwahlen am 25. Mai 2014

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow beschließt für das Wahlgebiet Gemeinde Melchow die Bildung von einem Wahlkreis – Wahl-

kreis 1 – Gemeindegebiet Melchow für die Kommunalwahlen am 25. Mai 2014

– Beschluss angenommen

NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr

Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr

In der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Fachbereich Verwaltungsservice – Sitzungsdienst – (Frau Haase) eingesehen werden. Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

Gez. Nedlin
Amtdirektor

Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin hat in der Sitzung am 18.12.2013 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. 34/2013 Haushaltssatzung 2014

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin beschließt die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 in der vorliegenden Form (Anlage).

– siehe „Amtsblatt des Amtes Biesenthal-Barnim“, 11. Jahrgang 2014, Nr. 01 vom 28.01.2014

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 35/2013 Vergabe von Ingenieurleistungen

– **Umbau der KITA „Schlossgeister“ in 16230 Breydin, Dorfstraße 53**

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin beschließt, das Ingenieurbüro für Bauplanung GmbH Eberswalde, Brunnenstraße 4 in 16225 Eberswalde mit den weiteren Leistungsphasen (5-9) der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure für den Bereich der Objektplanung zu beauftragen.

Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt die erforderlichen Schritte zur Auftragserteilung und Auftragsrealisierung einzuleiten.

– *Beschluss angenommen*

NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr

Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr

In der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Fachbereich Verwaltungsservice – Sitzungsdienst – (Frau Haase) eingesehen werden. Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

*Gez. Nedlin
Amtsdirektor*

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz hat in der Sitzung am 19.12.2013 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. 51/2013 Einwohnerantrag vom 01.10.2013

– *Beschluss abgelehnt*

Beschluss-Nr. 52/2013 Weisung an die stimmberechtigten Vertreter der Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz in der Verbandsversammlung des WAV „Panke/Finow“

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz weist ihre stimmberechtigten Vertreter in der Verbandsversammlung des WAV „Panke/Finow“ an, folgende Forderung zu beantragen und dieser zuzustimmen:

„Durchführung einer Umstellung des Beitragsmodells auf ein reines Gebührenmodell für Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 53/2013 Zahl und Abgrenzung der Wahlkreise für die Kommunalwahlen am 25. Mai 2014

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz beschließt für das Wahlgebiet Gemeinde Rüdnitz die Bildung von einem Wahlkreis – Wahlkreis 1 – Gemeindegebiet Rüdnitz für die Kommunalwahlen am 25. Mai 2014

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 54/2013 Vergaben von Bauleistungen – Dachsanierung am Gebäude des Gemeindezentrums Albershof

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz beschließt:

1. Der Auftrag zur Dachsanierung am Gebäude des Gemeindezentrums Albershof wird an die Firma: Wilke Dachdecker GmbH, Schöneicher Straße 28a in 15566 Schöneiche zum Auftragswert vergeben.
2. Die benötigten finanziellen Mittel werden als überplanmäßige Aufwendungen bereitgestellt. Als Deckung dienen die Kostenstellen: 36.5.01/521100 und 36.6.01/521100.
3. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, die erforderlichen Schritte zur Auftragserteilung und Auftragsrealisierung einzuleiten.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 55/2013 Aufhebung des Beschlusses Nr. 43/2011 vom 23.11.2011 – Regeln zur Vergabe von Zuschüssen für Seniorenarbeit in der Gemeinde Rüdnitz

– *Beschluss abgelehnt*

NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr

Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr

In der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Fachbereich Verwaltungsservice – Sitzungsdienst – (Frau Haase) eingesehen werden. Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

*Gez. Nedlin
Amtsdirektor*

Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ hat in der Sitzung am 12.12.2013 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. 32/2013

Zahl und Abgrenzung der Wahlkreise für die Kommunalwahlen am 25. Mai 2014

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ beschließt für das Wahlgebiet Gemeinde

Sydower Fließ die Bildung von einem Wahlkreis – Wahlkreis 1 – Gemeindegebiet Sydower Fließ für die Kommunalwahlen am 25. Mai 2014.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 33/2013

Bestätigung des Wirtschafts- und Instandhaltungsplanes 2014 der Wohnungsverwaltung Immo-versa GmbH Templin für die verwalteten Objekte der Gemeinde Sydower Fließ

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Sydower Fließ erteilt dem vorliegenden Wirtschafts- und Instandhaltungsplan 2014 der Wohnungsverwaltung Immo-versa GmbH Templin für die verwalteten Objekte der Gemeinde Sydower Fließ die Zustimmung.

Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal- Barnim wird beauftragt im Namen der Gemeinde Sydower Fließ zu handeln und alle erforderlichen Schritte zur Umsetzung des Beschlusses durchzuführen.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 34/2013

Vergabe von Bauleistungen für die Dachreparaturarbeiten an der Schulsporthalle in 16230 Sydower Fließ, Dorfstraße 34

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ beschließt:

1. Der Auftrag zur Dachreparatur der Schulsporthalle in 16230 Sydower Fließ, Dorfstraße 34 wird an die Firma: H & S Dachbau aus 16359 Biesenthal, Sydower Feld 25 zum Auftragswert vergeben.
2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, die erforderlichen Schritte zur Auftragserteilung und Auftragsrealisierung einzuleiten.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 35/2013

Vergabe von Bauleistungen zur weiteren Sanierung der Schulscheune in 16230 Sydower Fließ, Grüntaler Straße 14

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ beschließt:

1. Der Auftrag zur weiteren Sanierung der Schulscheune in 16230 Sydower Fließ, Grüntaler Straße 14 wird an die Firma: Körbel Hoch- und Ausbau GmbH zum Auftragswert vergeben.

2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, die erforderlichen Schritte zur Auftragserteilung und Auftragsrealisierung einzuleiten.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 36/2013

Ausbau Parkstraße im OT Grüntal

Beschlusstext:

1. Die Gemeindevertretung Sydower Fließ beschließt die Parkstraße im OT Grüntal entsprechend der vorliegenden Planung auszubauen.
2. Die Gemeinde wird für den Ausbau der Straße Anwohnerbeiträge gem. Straßenbaubeitragssatzung erheben und Vorausbescheide erlassen.
3. Die Kosten für die Zufahrten werden gem. Grundstückszufahrtensatzung der Gemeinde umgelegt.
4. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Sinne der Gemeinde zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 37/2013

Vergabe von Reinigungsleistungen für das Gemeindehaus Tempelfelde

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Sydower Fließ beschließt, die Reinigung des Gemeindehauses Tempelfelde an die Firma Glas- und Gebäudereinigung H. Mädler zu vergeben. Die erstmalige Reinigung erfolgt im Januar 2014.

Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Namen der Gemeinde Sydower Fließ zu handeln und alle erforderlichen Schritte zur Umsetzung des Beschlusses durchzuführen.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 38/2013

Endfristung eines Arbeitsverhältnisses – Hort Grüntal

– *Beschluss angenommen*

NÖ

NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr

Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr

In der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Fachbereich Verwaltungsservice – Sitzungsdienst – (Frau Haase) eingesehen werden. Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

Gez. Nedlin
Amtsdirektor

Information der Wahlleiterin zur Kommunalwahl 2014

Eine Sonderausgabe des „Amtsblattes für das Amt Biesenthal-Barnim“ mit den Wahlbekanntmachungen für die amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Biesenthal-Barnim zu den Kommunalwahlen am 25. Mai 2014 erscheint am 18. Februar 2014.

Haase
Wahlleiterin

Hinweis auf eine öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises

Im Amtsblatt des Landkreises Barnim Nr. 21/2013 vom 20.12.2013 wurde die 3. Satzung der Verbandssatzung des ZWA Eberswalde öffentlich bekannt gemacht.

Biesenthal, 10.01.2014

gez. André Nedlin
Amtsdirektor

Öffentliche Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserverbandes „Panke/Finow“**Sitzung der Verbandsversammlung**

Der Wasser- und Abwasserverband „Panke/Finow“ gibt bekannt, **dass die öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung Nr.: 01/14 des Wasser- und Abwasserverbandes „Panke/Finow“ am 12.02.2014 um 17:00 Uhr im Saal Altlobetal in Lobetal** stattfindet.

Tagesordnung

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der anwesenden Verbandsmitglieder
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Feststellung der Tagesordnung
5. Beschlussfassung über Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung
6. Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene Sitzung (19.11.2013)
7. Bericht des Verbandsvorstehers und des Geschäftsbesorgers über wichtige Angelegenheiten des Verbandes mit anschließender Diskussion
8. Bürgerfragestunde / Anfragen der Verbandsmitglieder
9. Behandlung der Tagesordnungspunkte
- 9.1 Beschlussfassung zum Antrag der Stadt Bernau zur Beauftragung und Kostenübernahme der Sachverständigen der AG Satzungsüberarbeitung der Stadt Bernau
- 9.2 Beschlussfassung zur Änderung der Verbandssatzung – Hauptamtlichkeit Verbandsvorsteher
- 9.3 Beschlussfassung zum Antrag der Gemeinde Melchow zur „Durchführung einer zeitnahen Umstellung des Beitragsmodells auf ein reines Gebührenmodell für Neu- und Altanschießer“
- 9.4 Beschlussfassung zum Antrag der Gemeinde Rüdnitz zur „Durchführung einer Umstellung des Beitragsmodells auf ein reines Gebührenmodell für die Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung“
10. Schließung der Sitzung

Manteuffel

Vorsitzende der Verbandsversammlung

Ende der amtlichen Bekanntmachungen